

SV Berlin - Friedrichstadt e.V.
Geschäftsstelle: Paul-Heyse-Straße 25, 10407 Berlin

B e i t r a g s o r d n u n g

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des SV Berlin-Friedrichstadt e.V.

§ 2 Beschlussfassung und Änderungen

1. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
2. Änderungen der Beitragsordnung gelten ab 01.01. des Folgejahres nach Beschlussfassung.

§ 3 Grundsätzliches

1. Beiträge sind eine Bringschuld.
2. Jedes Mitglied, welches in die Beitragsgruppe nach § 4 (2b) fällt, hat den entsprechenden Nachweis dieser Zugehörigkeit zu erbringen.
3. Stichtag für die Zugehörigkeit zu den Beitragsgruppen nach §4 (2a - c) ist der 01.01. eines Kalenderjahres bzw. der 01. des Monats des Beginns der Mitgliedschaft.
4. Beiträge sind ab 01. des Monats des Beginns der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 4 Beiträge

1. Die Beitragshöhe ist jährlich von der Mitgliederversammlung festzulegen.
2. Die Beitragshöhe in Euro beträgt: monatlich
 - a) für Erwachsene, so sie nicht unter 2 b) fallen 6,25
 - b) für Jugendliche, Schüler, Studenten, Azubis,
Sozialhilfeempfänger und Rentner 4,75
(Jugendlicher ist, wer vor dem 01.01. eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat)
 - c) für Kinder 3,50
(Kind ist, wer vor dem 01.01. eines Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat)

3. Von der Beitragszahlung sind befreit:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, und mindestens 5 Jahre Mitglied des SV Berlin-Friedrichstadt e.V. sind.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

1. Für die Erhebung der Beiträge sind die Abteilungen des SV Berlin-Friedrichstadt e.V. eigenverantwortlich.
2. Die Abteilungen rechnen die erhobenen Beiträge beim Kassenswart des SV Berlin-Friedrichstadt e.V. bis zum 31.12. des Kalenderjahres ab.
3. Die Beiträge sind fällig:
 - a) bis zum 31.03. des Kalenderjahres für Mitglieder, die am 01.01. des Kalenderjahres Mitglied des SV Berlin-Friedrichstadt e.V. sind bzw.
 - b) mit Beginn der Mitgliedschaft für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres.

§ 6 Mahnungen und Kostentragung für Mahnungen

1. Mahnungen bzw. Zahlungserinnerungen leiten die Abteilungen des SV Berlin-Friedrichstadt e.V. ein.
2. Kosten aus dem Mahnverfahren trägt der Beitragsschuldner.

§ 7 Sonstiges

1. Die in § 4 (2) genannten Beiträge sind Mindestbeiträge.
2. Haben Abteilungen einen Finanzbedarf, der größer ist, als die Einnahmen aus den Mindestbeiträgen, so ist dieser zusätzliche Finanzbedarf durch weitere Einnahmen (erhöhte Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, sonstige Einnahmen) von der betreffenden Abteilung zu erwirtschaften. Diese Mehreinnahmen verbleiben in voller Höhe bei der betreffenden Abteilung.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des SV Berlin-Friedrichstadt e.V. in Kraft.
2. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung des SV Berlin-Friedrichstadt e.V. am 16.03.2006 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen worden.